

## **Satzung**

### **über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes (Sporthallenbenutzungssatzung)**

Auf Grund der

§§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, Nr.15) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32)

hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 24. September 2018 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweck der Satzung**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, die Sporthalle und den dazugehörigen Nebenraum (Jugendraum) des Amtes Odervorland für eine Benutzung in der unterrichtsfreien Zeit und grundsätzlich in den Schulferien nach Maßgabe dieser Satzung zuzulassen.
- (2) Die Sporthalle des Amtes Odervorland steht den gemeinnützigen Sportvereinen und den nicht vereinsgebundenen Sportgruppen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
- (3) Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gruppen gelten dann als Kinder und Jugendgruppen, wenn 50 % der Personen das 18.Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (4) Mischgruppen, bei denen mehr als 50 % der Personen das 18.Lebensjahr vollendet haben, werden dem Personenkreis der Erwachsenen zugeordnet.
- (5) Der Jugendraum der Sporthalle steht auch Dritten nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

#### **§ 2 Anspruch**

- (1) Ein Anspruch auf Benutzung der Sporthalle besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Benutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (2) Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Die Belange des Schulbetriebes dürfen durch außerschulische Benutzung nicht beeinträchtigt werden.



### **§ 3 Sporthallennutzungszeiten**

- (1) Die Überlassung der Sporthalle erfolgt in der Regel Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr an die Schulen des Amtes Odervorland.
- (2) Eine Überlassung der Sporthalle an Dritte in dieser Zeit ist auf Antrag und in Abstimmung mit den Hauptnutzern möglich.
- (3) Die Überlassung der Sporthalle an Dritte erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr innerhalb der jeweils genehmigten Nutzungszeiten. Eine Sondernutzung am Wochenende ist auf Antrag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.
- (4) Die Nutzungszeiten für die Sporthalle werden durch den Nutzungsplan von der Amtsdirektorin des Amtes Odervorland festgesetzt. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Betreten der Sporthalle und endet mit dem Verlassen der Sporthalle.
- (5) Die Nutzung der Sporthalle in den Sommerferien und Weihnachtsferien ist ausgeschlossen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (6) Bei notwendigen Baumaßnahmen, Reinigungsarbeiten, schulischen Belangen, Gebührenrückständen oder sonstigen besonderen Anlässen kann die Nutzung versagt werden.

### **§ 4 Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann bei Verstößen gegen diese Satzung oder die Hallenordnung (Anlage 6) oder aus den in §3 Abs. 4 und 6 genannten Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Nutzer hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung.
- (3) Anträge auf Nutzung sind unaufgefordert, schriftlich, unter Verwendung des vom Amt Odervorland ausgereichten Antragsformulars (Anlage 2 und Anlage 3) zu stellen. Dieses ist vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und unterschrieben, mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt Odervorland einzureichen.
- (4) Liegen mehrere Anträge für eine Nutzungszeit vor, werden Vereine aus dem Amtsbereich bevorzugt.

### **§ 5 Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Sporthalle darf nicht ohne einen volljährigen Übungsleiter genutzt werden.
- (2) Der Übungsleiter hat als Erster die Sporthalle zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage überzeugt hat.
- (3) Etwaige Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden und jede Nutzung in das ausliegende Nutzungsbuch einzutragen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben bei Veranstaltungen geeignetes und ausreichendes

Ordnungspersonal zur Durchsetzung dieser Satzung und Hallenordnung (Anlage 6) einzusetzen.

- (5) Die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland insbesondere sowie die Schulleitungen üben in der Sporthalle das Hausrecht aus.
- (6) Sie können das Hausrecht auf ihre Mitarbeiter (Hallenwart, Schulhausmeister) übertragen.
- (7) Jeder Nutzer ist verpflichtet, den Anordnungen des Hausrechtsinhabers Folge zu leisten.

### **§ 6 Haftung der Nutzer und Versicherung**

- (1) Das Amt Odervorland übergibt die Sporthalle dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sporthalle und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für Schäden, die dem Amt Odervorland an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (3) Die verantwortliche Aufsichtsperson der Sporthalle ist verpflichtet, alle an den Übungsstunden teilnehmenden Personen auf diese Bestimmungen und Beschränkungen hinzuweisen.
- (4) Der Nutzer stellt das Amt Odervorland von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, deren Räume und Geräte sowie Zugänge zu den Räumen stehen.
- (5) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen das Amt Odervorland. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme wird auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Amt Odervorland, deren Bedienstete oder Beauftragte verzichtet.
- (6) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Brandenburg e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.
- (7) Auf Verlangen des Amtes Odervorland hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

### **§ 7 Art und Umfang der Nutzung**

- (1) Mit dem Betreten bzw. der Inanspruchnahme der Sporthalle des Amtes Odervorland erkennen die Benutzer diese Satzung und die Hallenordnung (Anlage 6) ausdrücklich an.
- (2) Die Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und baulichen Eignung nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung genutzt werden.
- (3) Der verantwortliche Leiter hat sich zu Nutzungsbeginn (erstmalige Nutzung) bei dem

zuständigen Mitarbeiter für die Sporthalle (Hallenwart) unter Vorlage der Nutzungserlaubnis anzumelden.

- (4) Die überlassene Sporthalle einschließlich Umkleieräume, Sanitäranlagen und Geräte ist vom Nutzer pfleglich zu behandeln und vor vermeidlichen Verschmutzungen zu bewahren. Treten grobe Verschmutzungen in erheblichem Umfang auf, kann der Nutzer für erforderliche Reinigungsarbeiten in Anspruch genommen werden.

### **§ 8 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Sporthalle werden nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage 1) Gebühren erhoben.

### **§ 9 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind natürliche oder juristische Personen, welche die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung schließen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 10 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenschuld für die Nutzung der kommunalen Sporthalle entsteht mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung (Anlage 4 und Anlage 5).
- (2) Die Fälligkeit wird in einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung festgelegt.
- (3) Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.
- (4) Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse zu entrichten.
- (5) Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn eine rechtzeitige Information zur Nichtnutzung (§11 Absatz 2 dieser Satzung) der Sporthalle versäumt wurde.
- (6) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### **§ 11 Kündigung**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch die Amtsdirektorin fristlos gekündigt werden, wenn
  1. der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
  2. der Nutzer gegen die Satzung oder Hallenordnung (Anlage 6) verstößt oder
  3. dringender Eigenbedarf besteht.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch den Nutzer für einmalige Veranstaltungen spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die kommunale Sporthalle nutzt, ohne im Besitz einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung zu sein,
  2. die Nutzung über der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung vereinbarten Umfang betreibt oder
  3. gegen die Satzung für die Nutzung der kommunalen Sporthalle des Amtes Odervorland verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Benutzung der Sporthalle des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes (Sporthallenbenutzungssatzung) tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fassung vom 01. Januar 2019 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 29. November 2019

Rost  
Amtdirektorin